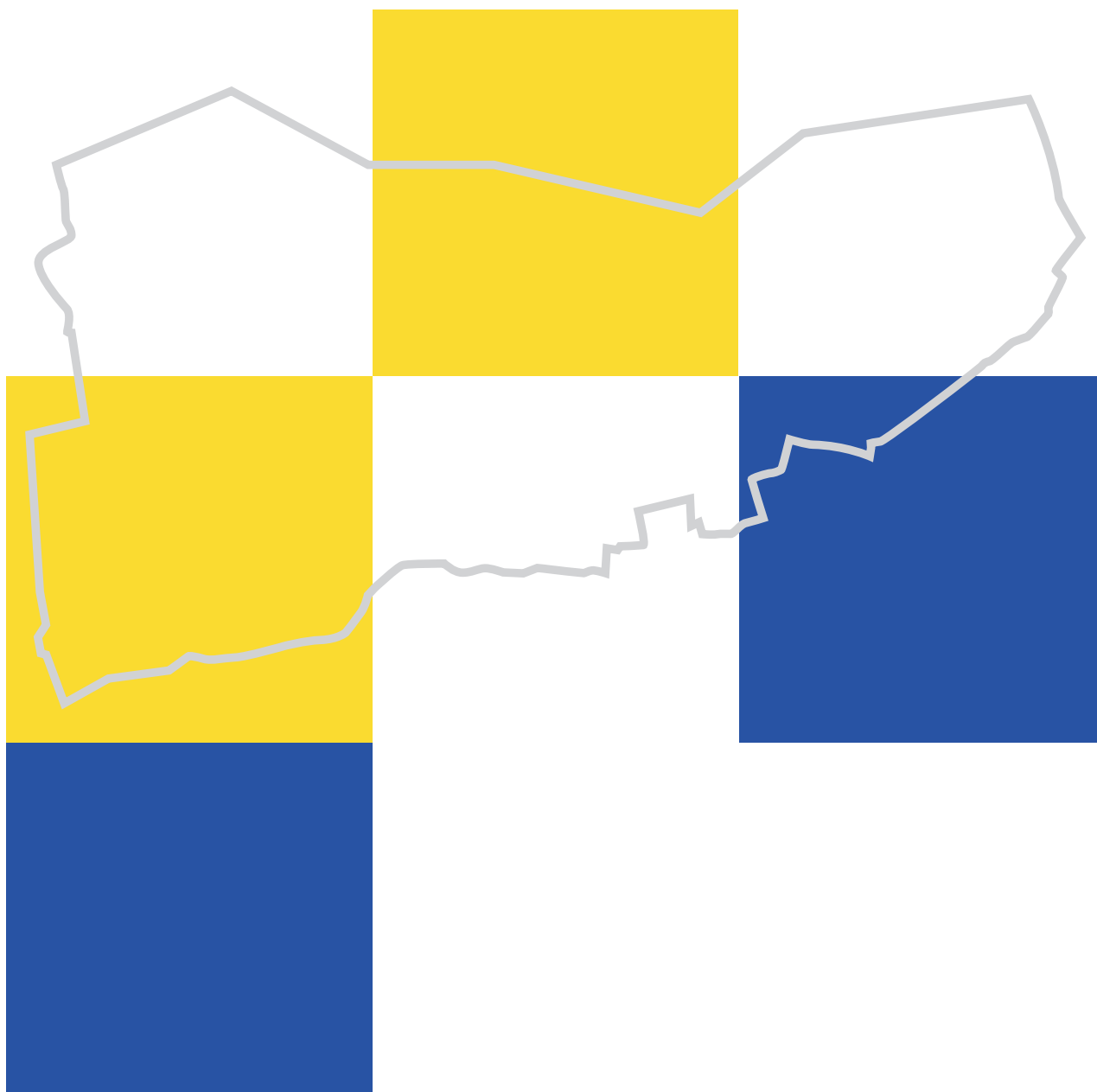


Mitteilungsblatt des Gemeinderates

Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023





Liebe Frauenkappelerinnen, Liebe Frauenkappeler,

Wann ist der richtige Zeitpunkt, sich in und für die Gemeinde zu engagieren? Genau diese Frage habe ich mir vor X-Jahren gestellt, als ich mir überlegte, mich in der Kindergarten- und Primarschulkommission zu engagieren. Mir kamen 1000 Gründe in den Sinn, wieso es aktuell der falsche Zeitpunkt sein könnte: wegen meinem Alter, wegen der Familie, das aktuelle Alter der Kinder, meine anderen Hobbys, meine berufliche Situation etc. Auf der anderen Seite gab es aber auch zahlreiche positive Aspekte und erstaunlicherweise waren es fast die gleichen, wie auf der «Negativ-Seite»: Vom Alter her wäre jetzt ideal, mit der Familie kann ich trotzdem viel unternehmen, das Alter der Kinder wäre jetzt passend, wenn sie in die Schule gehen, ein Engagement für die Gemeinde und Bevölkerung kann ja auch ein Hobby sein und zum beruflichen Alltag wäre es eine Abwechslung.

Sie wissen bestimmt, worauf ich hinauswill: Den passenden Zeitpunkt gibt es nie - vielmehr geht es darum, ob die Einstellung stimmt. Ob jemand Freude daran hat, neue Herausforderungen anzunehmen, hinter die Kulissen der Abhängigkeiten zu sehen, mitzureden und sich für das Dorf aktiv zu engagieren. Es gibt so viele Möglichkeiten, sich in unserem Dorf aktiv einzubringen; mit einem Engagement im Dorfladen, in einem Verein, als Helfer

an einem Event, in einer Kommission oder im Gemeinderat. Ein Dorf, eine Gemeinde, eine Stadt kann nur Leben, wenn sich die Bevölkerung einbringt, mitarbeitet und unterstützt.

An der Sommer-Gemeindeversammlung wie auch im Winter 2023 sind Mitglieder in den Gemeinderat und für die Kommissionen zu wählen. Langjährige Mitglieder werden zurücktreten und somit gibt es Platz für neue Gesichter. Jede Arbeit ist mit Aufwand verbunden, aber sie bietet auch die Chance, aktiv mitzureden. Wir alle haben gute Ideen und Vorstellungen, wie wir uns als Dorf weiterentwickeln können. Vielleicht schütteln wir auch mal den Kopf und fragen uns, wieso es die Andern denn nicht hinbekommen «äs cha doch nid so schwär sy...». In naher Zukunft bietet sich die Möglichkeit, Teil des «Ruderteams» von Frauenkappelen zu werden. Denn wir sitzen alle im gleichen Boot und es braucht jede/n Einzelne/n, damit wir auf Kurs bleiben, unsere Ziele erreichen und weiterkommen.

Zwei Organisationen in unserer Gemeinde suchen jeweils tatkräftig nach möglichen Kandidatinnen und Kandidaten. Es sind die Freien Wähler um Erich Spahr und die SVP um Fritz Blaser. Dank ihrem grossen Engagement ist es uns als Gemeinde bis jetzt immer gelungen, alle Sitze zu besetzen. An dieser Stelle ein grosses Merci an die beiden Herren und ihre Teams. Aber auch ein grosser Dank an all diejenigen Personen, welche sich bereits aktiv engagieren im Dorfladen, einem Verein, an einem Fest etc. Dank Euch ist Frauenkappelen das, was es heute ist.

Ich hoffe, dass wir auch für die anstehenden Wahlen genügend Kandidatinnen und Kandidaten finden, die unser Dorfleben auch in Zukunft aktiv weitergestalten. Interessierte Personen können sich direkt an Erich Spahr oder Fritz Blaser wenden.

Merci für Eure Mitarbeit!

Marc Wyttenbach, Gemeindepäsident

Traktandenübersicht vom 15. Juni 2023

Ordentliche Gemeindeversammlung von Donnerstag, **15. Juni 2023, 20.00 Uhr**, im Saal des Zälgli

Traktanden

1. Genehmigung der Gemeinderechnung für das Jahr 2022
2. Teilrevision Organisationsreglement; Genehmigung
3. Planung «Areal Oberschulhaus» inkl. Erarbeiten der vertraglichen Grundlagen für die Abgabe im Baurecht; Genehmigen eines Kredits in der Höhe von CHF 135'000
4. Wahl eines Mitgliedes in den Gemeinderat
(Ersatz Tobias Vögeli)
5. Verschiedenes
 - 5.1. kurzfristig zur Verfügung stehende Informationen zu aktuellen Geschäften
 - 5.2. Anliegen aus der Bevölkerung

Zur Gemeindeversammlung sind alle stimmberechtigten Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger freundlich eingeladen.

Genehmigung der Gemeinderechnung für das Jahr 2022

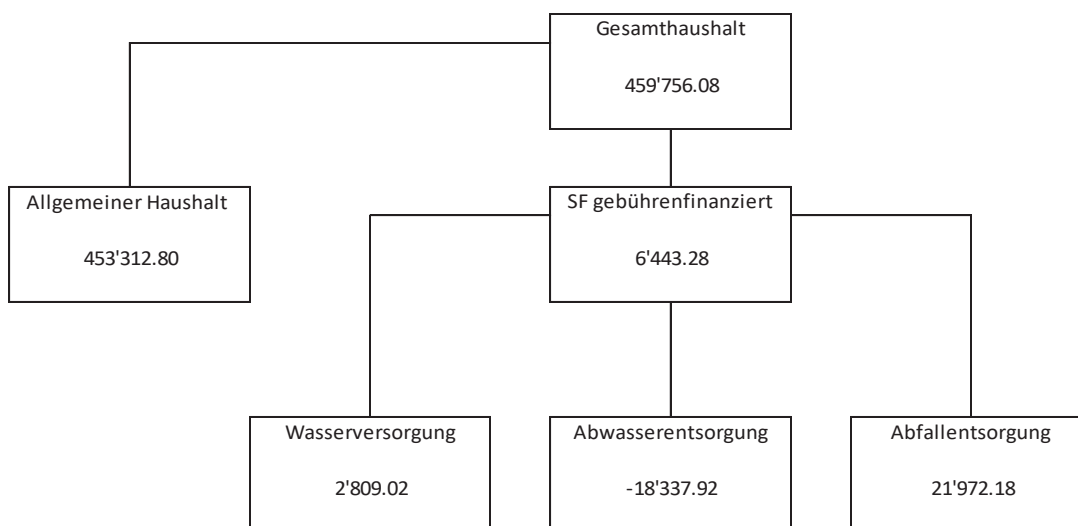
Interessierte Bürgerinnen und Bürger finden in der detaillierten Jahresrechnung zahlreiche weitere Informationen. Die Ergebnisse werden für den Gesamthaushalt, den steuerfinanzierten Allgemeinen Haushalt, sowie für die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall separat ausgewiesen.

Im Rechnungsjahr 2022 waren der Ukraine-Krieg, die steigenden Preise (Inflation) und die Strommangellage die dominierenden Themen. Hingegen spielte die Pandemie nur noch eine untergeordnete Rolle. Auf die Gemeinderechnung hatten die erwähnten Themen nur geringe Einflüsse. Die höheren Preise bei der Heizölbeschaffung wurden durch tiefere Bezugsmengen kompensiert. Lieferverzögerungen, insbesondere für

Hardware und Wasserzähler wirkten sich in tieferen Kosten aus.

Das Ergebnis im Rechnungsjahr 2022 fiel besser aus als budgetiert. Tiefere Sach- und Betriebsaufwendungen und höhere Fiskalerträge haben das Ergebnis massgeblich beeinflusst. Die höher ausgefallenen Entgelte und Verschiedenen Erträge sowie die Ausserordentlichen Erträge sind auf Anschlussgebühren, Abgaben aus Planungsmehrwerten und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen zurück zu führen. Diese neutralisieren sich innerhalb der Erfolgsrechnung durch Einlagen in Werterhalte, Einlagen in Spezialfinanzierungen und als Entnahmen aus der Spezialfinanzierung Abgeltung Planungsmehrwerte.

Ergebnisübersicht



Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 459'756.08 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 156'251.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2022 beträgt CHF 303'505.08.

Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 453'312.80 ab. Das Budget sah einen Ertragsüberschuss von CHF 187'803.00 vor. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2022 beträgt CHF 265'509.80.

1.1. Erfolgsrechnung

Sofern nicht anders vermerkt, beziehen sich die Kommentare auf das Ergebnis Gesamthaushalt.

Die Spezialfinanzierungen schlossen alle besser ab, als vorgesehen; die Bereiche Wasser und Abfall mit Ertragsüberschüssen und der Bereich

Abwasser mit einem etwas geringeren Aufwandüberschuss.

Die Aufwendungen lagen um CHF 253'078.83 oder 4.2 Prozent über dem Budget. Nachfolgend die Sachgruppen mit den Abweichungen:

		Rechnung 2022	Budget 2022	Abweichung in Franken	Abweichung in Prozent
3	Aufwand	6'219'632.83	5'966'554.00	253'078.83	4.24
30	Personalaufwand	971'198.70	975'187.00	-3'988.30	-0.41
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'007'515.94	1'124'290.00	-116'774.06	-10.39
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	435'437.62	451'692.00	-16'254.38	-3.60
34	Finanzaufwand	56'396.27	49'550.00	6'846.27	13.82
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	648'657.00	493'657.00	155'000.00	31.40
36	Transferaufwand	2'964'323.30	2'781'513.00	182'810.30	6.57
38	Ausserordentlicher Aufwand	76'334.00	32'000.00	44'334.00	138.54
39	Interne Verrechnungen	59'770.00	58'665.00	1'105.00	1.88

Im Personalaufwand musste der von der Gemeindeversammlung gesprochene Nachkredit nicht beansprucht werden. Dies unter anderem, weil in Zusammenhang mit einem Personalwechsel eine Stelle vorübergehend nicht besetzt war. Der Sach- und Betriebsaufwand lag deutlich unter dem Budget. Wesentlich tiefere Honorarkosten für externe Beratungen, tiefere Kosten für die Ver- und Entsorgung und insgesamt tiefere Unterhaltskosten trugen dazu bei. Da einige Investitionsprojekte noch nicht abgeschlossen werden konnten, fielen die Abschreibungen tiefer aus als vorgesehen. Aufgrund höherer Anschlussgebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser fielen

auch die Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen höher aus. Die Anschlussgebühren sind in die Werterhalte einzulegen. Im Transferaufwand haben sich die höheren Schulkostenbeiträge ausgewirkt. Einerseits wurde ein Anteil aus der Abgrenzung für das Schuljahr 2021 | 2022 (Januar – Juli 2022) im Rechnungsjahr wirksam, zudem bewirkten höhere Schülerzahlen und deutlich höhere Schulkostenbeiträge für die Integration und besonderen Massnahmen in der Volksschule einen Kostenzuwachs. Im Transferaufwand wurden zudem die Investitionsbeiträge für die Sanierung der Fassade Gemeindehaus und den Fussweg Matte aus der Spezialfinanzierung Abgeltung Planungsmehrwerte verbucht.

Diese neutralisieren sich mit der Entnahme aus der entsprechenden Spezialfinanzierung im Ausserordentlichen Ertrag. Da die Abgaben aus Planungsmehrwerten höher ausfielen, resultiert im ausserordentlichen Aufwand aufgrund der Einlage in die Spezialfinanzierung Abgeltung

Planungsmehrwerte ein Mehraufwand.

Die Erträge lagen um CHF 556'583.91 oder 9.1 Prozent über dem Budget. Nachfolgend die Sachgruppen mit den Abweichungen:

		Rechnung 2022	Budget 2022	Abweichung in Franken	Abweichung in Prozent
4	Ertrag	6'679'388.91	6'122'805.00	556'583.91	9.09
40	Fiskalertrag	4'552'652.85	4'319'300.00	233'352.85	5.40
41	Regalien und Konzessionen	1'739.85		1'739.85	
42	Entgelte	1'180'414.53	1'000'871.00	179'543.53	17.94
43	Verschiedene Erträge	76'334.00	32'000.00	44'334.00	138.54
44	Finanzertrag	60'608.96	68'445.00	-7'836.04	-11.45
45	Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	37'249.60	54'527.00	-17'277.40	-31.69
46	Transferertrag	285'339.12	284'954.00	385.12	0.14
48	Ausserordentlicher Ertrag	425'280.00	304'043.00	121'237.00	39.87
49	Interne Verrechnungen	59'770.00	58'665.00	1'105.00	1.88

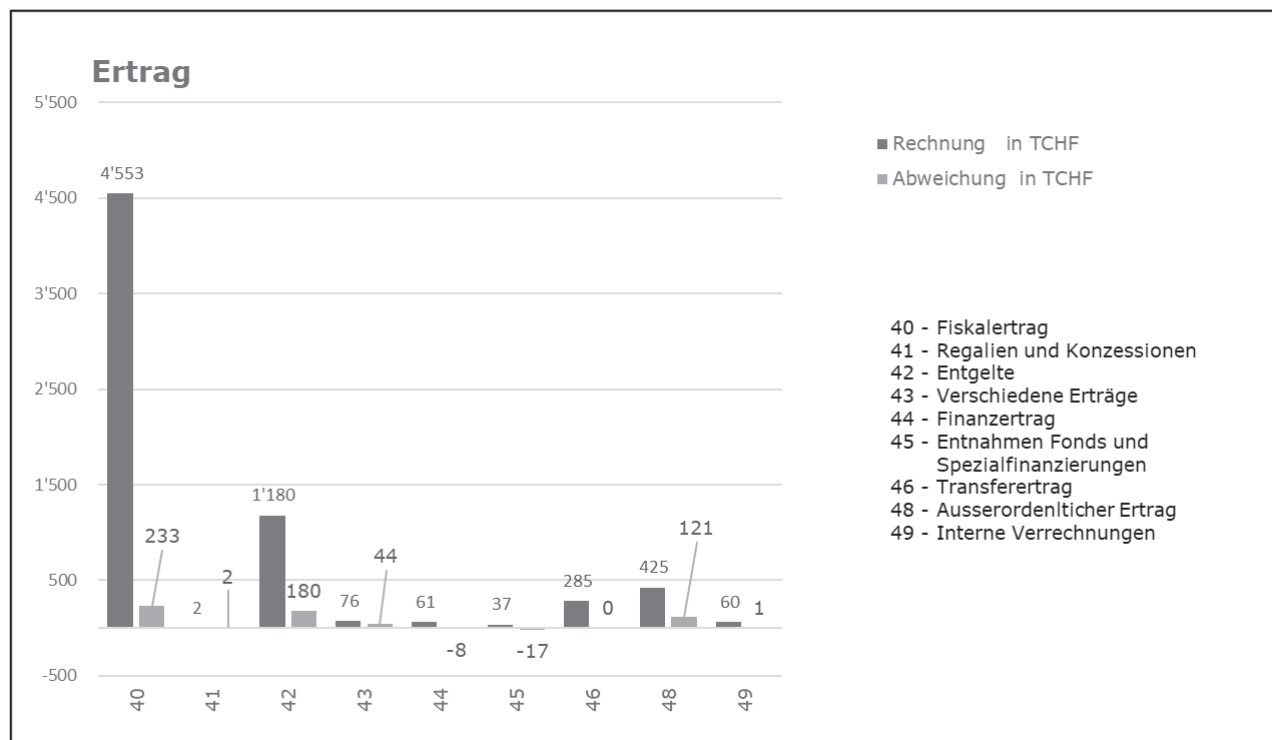
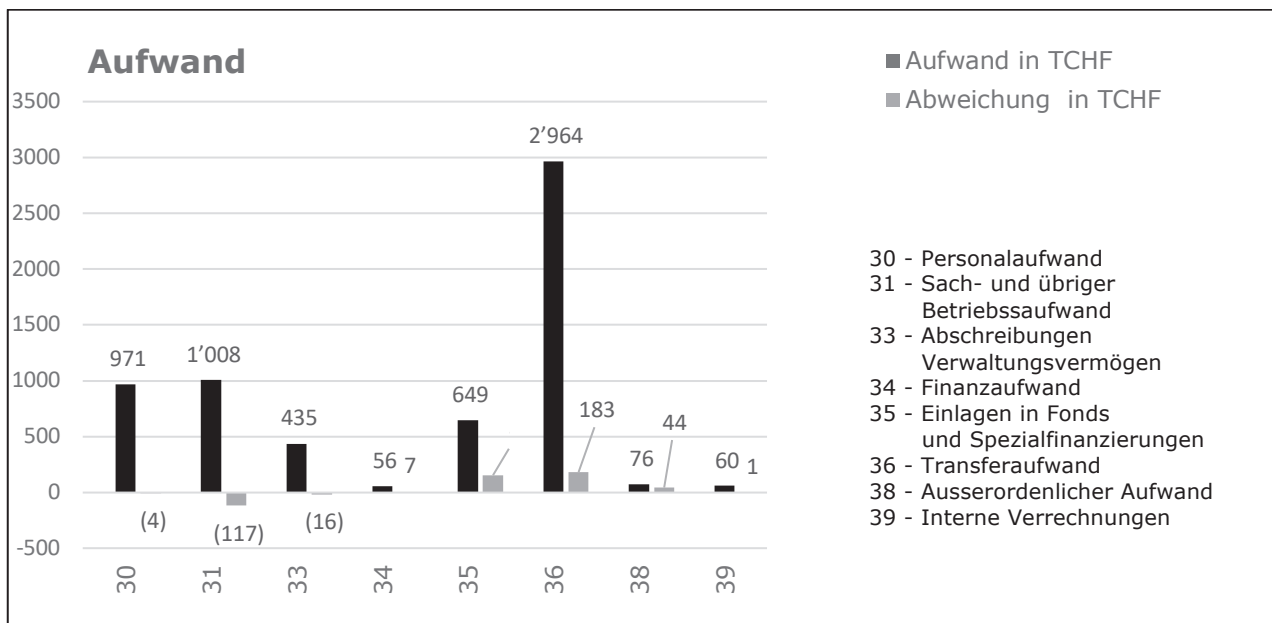
Gegenüber dem Budget fielen die Fiskalerträge um CHF 233'352.85 höher aus. Die direkten Steuern natürliche Personen (Einkommens- und Vermögenssteuern) fielen tiefer aus als vorgesehen. Dies bei einer erneuten Zunahme der Anzahl steuerpflichtigen Personen. Abzüge für Liegenschaftsunterhalt und Einkäufe in die 2. Säule hatten entsprechenden Einfluss. Demgegenüber fielen die direkten Steuern juristische Personen (Gewinnsteuern) deutlich höher aus. Zum letztendlich dennoch besseren Fiskalertrag führten die übrigen direkten

Steuern (Grundstück- und Vermögensgewinnsteuern sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern), welche deutlich höher ausfielen, als erwartet.

Die Entgelte fielen aufgrund höherer Anschlussgebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser besser aus als vorgesehen. Bei den verschiedenen Erträgen wirken sich die höheren Abgaben aus Planungsmehrwerten aus. Im Ausserordentlichen Ertrag sind die Entnahmen aus der Spezialfinanzierung Abgeltung Planungsmehrwerte enthalten.

Diese neutralisieren sich mit den im Transferaufwand verbuchten Investitionsbeiträgen aus Planungsmehrwerten innerhalb der Erfolgsrechnung.

Die nachstehenden Grafiken geben eine Übersicht über die Aufwendungen und Erträge nach Sachgruppen und die Abweichungen gegenüber dem Budget:



1.2 Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen beliefen sich auf CHF 663'181.96. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von CHF 1'404'000.00. Bei den Grossprojekten Sanierung der Gemeindestrassen, der Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung fielen erste Ausgaben an. Die grossen Ausgaben verlagern sich jedoch in die nachfolgenden Jahre. Die Sanierung der Fassade und des Holzwerks am Dach des Gemeindehauses ist erfolgt. Der Anschluss der Wohlei an die Wasserversorgung konnte soweit umgesetzt werden, dass die Liegenschaften an diese angeschlossen werden konnten. Im oberen Teil der Aebischenstrasse wurde eine Trinkwasserleitung erstellt. Die Erweiterung des Gemeinschaftsgrabes auf dem Friedhof ist erfolgt. Weitere Teilausgaben

erfolgten in Bezug auf die Erschliessung der Überbauung Matte für den Fussweg, für die Druckwasserleitung und Hydranten, die Leitungsverlegung der öffentlichen Kanalisationsleitung und die Kanalisation (Druckleitung und Pumpwerk). Weitere Investitionsausgaben fielen für Software-Applikationen im Bereich Finanzen, die Dorfentwicklung im Areal Oberschulhaus und für die technische Anpassung der baurechtlichen Grundordnung an. Die Ausgaben für die Fassadensanierung Gemeindehaus und den Fussweg Matte wurden durch Investitionsbeiträge aus der Spezialfinanzierung Abgeltung Planungsmehrwerte in gleicher Höhe neutralisiert. Dadurch entfallen die Abschreibungen auf diesen Investitionen.

Die grössten Nettoinvestitionen 2022	CHF
Sanierung Gemeindestrassen (Langzeitplanung)	14'677.95
Druckwasserleitung und Hydranten Matte	52'000.00
Wasseranschluss Wohlei	332'807.62
Trinkwasserleitung oberer Teil Aebischenstrasse	104'939.70
Leitungsverlegung öffentliche Kanalisationsleitung Matte	52'000.00
Sanierung Abwasserleitungen gem. GEP	34'487.05
Hüllrohr Abwasserleitung Wohlei	18'541.60
Zustandsanalyse privater Abwasseranlagen	18'682.25
Erweiterung Gemeinschaftsgrab	14'942.85
Dorfentwicklung Areal Oberschulhaus	26'308.05
Technische Anpassung baurechtliche Grundordnung	22'931.45

1.3 Bilanz

Die Bilanzsumme hat gegenüber dem Vorjahr zugenommen. Im Finanzvermögen haben die Flüssigen Mittel deutlich zugenommen. In Anbetracht steigender Zinsen wurde für die Finanzierung der künftigen hohen Investitionen Fremdkapital aufgenommen. Die Forderungen lagen infolge Ende Jahr in Rechnung gestellter Anschlussgebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser und Abgaben aus Planungsmehrwerten höher. Die Aktiven Rechnungsabgrenzungen fielen gegenüber dem Vorjahr höher aus. Das Verwaltungsvermögen hat aufgrund

der über den Abschreibungen liegenden Nettoinvestitionen zugenommen.

Das aufgenommene Darlehen bewirkte eine Zunahme im Fremdkapital. Die Passiven Rechnungsabgrenzungen stiegen an. Dies wegen abzugrenzender Rechnungen für Investitionen. Im Eigenkapital haben die Verpflichtungen (+); Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen infolge der Entnahme aus der Spezialfinanzierung Übertragung Verwaltungsvermögen abgenommen. Die Einlagen in die Werterhalte und in Spezialfinanzierungen führten bei den Vorfinanzierungen zu einer

Zunahme. Der Bilanzüberschuss stieg infolge des Ertragsüberschusses an. Auf der Berechnung des Steueranlagezehntels für das Jahr 2022 entspricht der Bilanzüberschuss 13.59 Steueranlagezehnteln.

1.4 Fazit

Das Ergebnis fiel besser aus als erwartet. Der gesamte Ertragsüberschuss im Allgemeinen Haushalt kann dem Bilanzüberschuss zugeführt werden. Dieser bildet wie bis anhin eine gute Basis, um in Zeiten mit unsicheren Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung Rückschläge auffangen zu können. Nach Jahren des Bevölkerungszuwachses folgt eine Phase der Konsolidierung. In dieser wird sich zeigen, welche Auswirkungen das Wachstum auch in finanzieller Hinsicht haben wird.

Wie bereits in den vergangenen Jahren trugen das periodische Rechnungscontrolling und die solide Ausgabendisziplin dazu bei, die Kosten in vertretbarem Rahmen zu halten. Der Gemeinderat wird auch künftig die Entwicklungen verfolgen, um einen soliden Finanzhaushalt zu gewährleisten. Der Finanzhaushalt der Gemeinde muss auch künftig tragbar sein. Wie bis anhin dienen die Finanzplanung, das Budget und die Rechnungsabschlüsse als Grundlage, um die Entwicklungen beurteilen zu können.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2022 zu genehmigen. Es sind keine Nachkredite zu genehmigen.

Tobias Vögeli, Gemeinderat Ressort Finanzen

Die Gemeinderechnung kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder im Internet unter www.frauenkappelen.ch abgerufen werden.

Ergebnisübersicht

	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	459'756.08	156'251.00	341'351.69
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt	453'312.80	187'803.00	305'136.25
Jahresergebnis Spezialfinanzierungen	6'443.28	-31'552.00	36'215.44
Steuerertrag natürliche Personen	3'275'696.60	3'575'760.00	3'230'004.15
Steuerertrag juristische Personen	510'211.40	272'840.00	250'660.95
Liegenschaftsteuer	387'465.15	340'800.00	348'841.10
Nettoinvestitionen	663'181.96	1'404'000.00	164'919.69
Bestand Finanzvermögen	8'363'084.99		5'598'357.04
Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt	8'417'692.60		8'191'671.26
Bestand Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt	6'729'549.70		7'052'826.40
Bestand Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen	1'688'142.90		1'138'844.86
Fremdkapital	6'782'831.00		4'514'299.19
Eigenkapital	9'997'946.59		9'275'729.11
Reserven	361'036.88		361'036.88
Bilanzüberschuss -fehlbetrag	3'182'088.39		2'728'775.59

Erfolgsausweis Gesamthaushalt

	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
Betrieblicher Aufwand			
30 Personalaufwand	971'198.70	975'187.00	925'343.90
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'007'515.94	1'124'290.00	973'438.78
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	435'437.62	451'692.00	426'334.18
35 Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	648'657.00	493'657.00	237'437.00
36 Transferaufwand	2'964'323.30	2'781'513.00	2'635'128.32
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
Betrieblicher Aufwand	6'027'132.56	5'826'339.00	5'197'682.18
Betrieblicher Ertrag			
40 Fiskalertrag	4'552'652.85	4'319'300.00	4'047'206.75
41 Regalien und Konzessionen	1'739.85	0.00	62'400.00
42 Entgelte	1'180'414.53	1'000'871.00	714'901.80
43 Verschiedene Erträge	76'334.00	32'000.00	3'058.00
45 Total Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	37'249.60	54'527.00	33'151.34
46 Transferertrag	285'339.12	284'954.00	238'033.93
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
Betrieblicher Ertrag	6'133'729.95	5'691'652.00	5'098'751.82
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	106'597.39	-134'687.00	-98'930.36
34 Finanzaufwand	56'396.27	49'550.00	44'840.77
44 Finanzertrag	60'608.96	68'445.00	181'079.64
Ergebnis aus Finanzierung	4'212.69	18'895.00	136'238.87
Operatives Ergebnis	110'810.08	-115'792.00	37'308.51
38 Ausserordentlicher Aufwand	76'334.00	32'000.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	425'280.00	304'043.00	304'043.18
Ausserordentliches Ergebnis	348'946.00	272'043.00	304'043.18
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	459'756.08	156'251.00	341'351.69

(+ = Ertragsüberschuss | - = Aufwandüberschuss)

Übersicht Spezialfinanzierungen

	Rechnung per 31.12.2022	Budget 2022	Rechnung per 31.12.2021
SF Wasserversorgung			
Erfolg 2022 Bestände per 31.12.2022	2'809.02	-23'723.00	20'376.67
Verwaltungsvermögen	677'968.85		166'274.86
Bestand Werterhalt	1'232'080.06		940'823.93
Bestand SF	316'891.76		1'479'722.74
Spezialfinanzierung Übertragung Verwaltungsvermögen	1'049'080.00		1'165'640.00
SF Abwasserentsorgung			
Erfolg 2022 Bestände per 31.12.2022	-18'337.92	-22'472.00	-3'109.01
Verwaltungsvermögen	609'990.05		583'382.00
Bestand Werterhalt	29302.01 +		1'258'390.76
Bestand SF	29302.02		157'760.76
	29002.01		
SF Abfall			
Erfolg 2022 Bestände per 31.12.2022	21'972.18	14'643.00	18'947.78
Verwaltungsvermögen	52'245.00		53'696.00
Bestand Werterhalt			
Bestand SF	165'057.83		143'085.65
	29003.01		

Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen

	Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG	6'697'726.83	6'697'726.83	6'169'000.00	6'169'000.00	5'642'953.65	5'642'953.65
0 Allgemeine Verwaltung Nettoaufwand	895'256.20	184'162.83 711'093.37	833'398.00	89'180.00 744'218.00	801'027.28	91'315.38 709'711.90
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung Nettoaufwand	189'459.19	136'505.75 52'953.44	214'125.00	113'500.00 100'625.00	203'980.88	101'693.35 102'287.53
2 Bildung Nettoaufwand	1'566'031.14	200'937.15 1'365'093.99	1'464'854.00	210'823.00 1'254'031.00	1'355'611.93	129'394.35 1'226'217.58
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche Nettoaufwand	57'185.43	57'185.43	67'445.00	67'445.00	61'647.06	61'647.06
4 Gesundheit Nettoaufwand	3'619.15	3'619.15	5'600.00	5'600.00	4'968.59	4'968.59
5 Soziale Sicherheit Nettoaufwand	1'186'482.10	16'594.75 1'169'887.35	1'197'160.00	17'300.00 1'179'860.00	1'114'133.00	16'431.20 1'097'701.80
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung Nettoaufwand	443'136.50	70'806.15 372'330.35	467'909.00	40'915.00 426'994.00	452'310.77	44'879.30 407'431.47
7 Umweltschutz und Raumordnung Nettoaufwand	1'317'330.80	1'265'650.34 51'680.46	1'160'084.00	1'106'249.00 53'835.00	809'948.28	757'880.75 52'067.53
8 Volkswirtschaft Nettoaufwand Nettoertrag	2'347.70	1'739.85 607.85	1'695.00	1'695.00	2'377.35	62'400.00 60'022.65
9 Finanzen und Steuern Nettoertrag	1'036'878.62 3'784'451.39	4'821'330.01	756'730.00 3'834'303.00	4'591'033.00	836'948.51 3'602'010.81	4'438'959.32

Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Sachgruppen

	Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Erfolgsrechnung	6'697'726.83	6'697'726.83	6'169'000.00	6'169'000.00	5'642'953.65	5'642'953.65
3 Aufwand	6'219'632.83		5'966'554.00		5'298'492.95	
30 Personalaufwand	971'198.70		975'187.00		925'343.90	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'007'515.94		1'124'290.00		973'438.78	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	435'437.62		451'692.00		426'334.18	
34 Finanzaufwand	56'396.27		49'550.00		44'840.77	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	648'657.00		493'657.00		237'437.00	
36 Transferaufwand	2'964'323.30		2'781'513.00		2'635'128.32	
38 Ausserordentlicher Aufwand	76'334.00		32'000.00			
39 Interne Verrechnungen	59'770.00		58'665.00		55'970.00	
4 Ertrag	6'679'388.91		6'122'805.00		5'639'844.64	
40 Fiskalertrag	4'552'652.85		4'319'300.00		4'047'206.75	
41 Regalien und Konzessionen	1'739.85				62'400.00	
42 Entgelte	1'180'414.53		1'000'871.00		714'901.80	
43 Verschiedene Erträge	76'334.00		32'000.00		3'058.00	
44 Finanzertrag	60'608.96		68'445.00		181'079.64	
45 Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	37'249.60		54'527.00		33'151.34	
46 Transferertrag	285'339.12		284'954.00		238'033.93	
48 Ausserordentlicher Ertrag	425'280.00		304'043.00		304'043.18	
49 Interne Verrechnungen	59'770.00		58'665.00		55'970.00	
9 Abschlusskonten	478'094.00	18'337.92	202'446.00	46'195.00	344'460.70	3'109.01
90 Abschluss Erfolgsrechnung	478'094.00	18'337.92	202'446.00	46'195.00	344'460.70	3'109.01

Investitionen nach Sachgruppen

	Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Investitionsrechnung	905'655.46	905'655.46	1'818'000.00	1'818'000.00	231'409.79	231'409.79
5 Investitionsausgaben	905'655.46	905'655.46	1'818'000.00	1'818'000.00	231'409.79	231'409.79
50 Sachanlagen	703'484.11		1'436'000.00		174'532.44	
52 Immaterielle Anlagen	80'934.60		175'000.00		632.30	
56 Eigene Investitionsbeiträge					23'000.00	
59 Übertrag an Bilanz	121'236.75		207'000.00		33'245.05	
6 Investitionseinnahmen	905'655.46	905'655.46	1'818'000.00	1'818'000.00	231'409.79	231'409.79
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		121'236.75		207'000.00		33'245.05
69 Übertrag an Bilanz		784'418.71		1'611'000.00		198'164.74
Nettoinvestitionen	663'181.96		1'404'000.00		164'919.69	

Zusammenzug Bilanz

	1.1.2022	Zuwachs	Abgang	31.12.2022
1 Aktiven	13'790'028.30	29'090'366.02	26'099'616.73	16'780'777.59
10 Finanzvermögen	5'598'357.04	28'305'947.31	25'541'219.36	8'363'084.99
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	2'384'131.74	10'953'766.02	8'948'111.07	4'389'786.69
101 Forderungen	1'595'165.90	17'035'545.59	16'389'277.44	2'241'434.05
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	262'517.45	311'536.90	193'702.25	380'352.10
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	25'519.45	3'524.10	2'628.60	26'414.95
107 Finanzanlagen	63'188.50	1'574.70	7'500.00	57'263.20
108 Sachanlagen Finanzvermögen (FV)	1'267'834.00			1'267'834.00
14 Verwaltungsvermögen	8'191'671.26	784'418.71	558'397.37	8'417'692.60
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen VV	7'747'478.86	703'484.11	519'275.12	7'931'687.85
142 Immaterielle Anlagen VV	71'496.40	80'934.60	37'399.25	115'031.75
145 Beteiligungen, Grundkapitalien VV	318'001.00			318'001.00
146 Investitionsbeiträge VV	54'695.00		1'723.00	52'972.00
2 Passiven	13'790'028.30	5'588'851.76	2'598'102.47	16'780'777.59
20 Fremdkapital	4'514'299.19	4'080'630.51	1'812'098.70	6'782'831.00
200 Laufende Verbindlichkeiten	250'368.63	1'758'610.37	1'676'786.29	332'192.71
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	204'319.66	316'338.54	124'319.66	396'338.54
205 Kurzfristige Rückstellungen	50'444.25	5'667.85	10'992.75	45'119.35
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	4'000'000.00	2'000'000.00		6'000'000.00
209 Verbindlichkeiten ggü. Spezialfinanzierungen u. Fonds im FK	9'166.65	13.75		9'180.40
29 Eigenkapital	9'275'729.11	1'508'221.25	786'003.77	9'997'946.59
290 Verpflichtungen (+); Vorschüsse (-) ggü. Spezialfinanzierungen	1'780'569.15	24'781.20	134'897.92	1'670'452.43
293 Vorfinanzierungen	3'590'640.59	724'991.00	158'486.35	4'157'145.24
294 Reserven	361'036.88			361'036.88
296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	814'706.90		187'483.25	627'223.65
299 Bilanzüberschuss -fehlbetrag	2'728'775.59	758'449.05	305'136.25	3'182'088.39

Traktandum 2

Teilrevision Organisationsreglement; Genehmigung

2.1 Ausgangslage

Das aktuell gültige Organisationsreglement wurde auf Basis des Musterreglements des Kantons 1999 erlassen. Seither wurden diverse kleinere Änderungen genehmigt.

sen, dass das Organisationsreglement einer Teilrevision zu unterziehen ist. Im Rahmen seiner Strategiesitzung vom 30. Oktober 2021 hat er die Themen und Fragen, die überprüft werden sollen, definiert und der nicht ständigen Kommission bestehend aus Gemeindepräsident Marc Wyttenschach, Gemeindevizepräsident Tobias Straub und Geschäftsleiterin Ramona Hämmerli, die entsprechenden Aufträge erteilt.

Auf Basis der Vorabklärungen der nicht ständigen Kommission hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 5. Mai 2022 strategische Grundsatzentscheide gefällt und beschlossen, dass in Bezug auf die Frage, ob künftig an der Urne oder an der Gemeindeversammlung abgestimmt wird, eine Konsultativumfrage bei der Bevölkerung lanciert wird.

2.2 Urne oder Gemeindeversammlung

Die Konsultativumfrage wurde im Juni 2022 durchgeführt. Eine Zweidrittels-Mehrheit sprach sich für die Durchführung von Urnenabstimmungen aus.

Der Gemeinderat hat deshalb diese Thematik weiterverfolgt und sich intensiv damit auseinandergesetzt. Unter anderem wurden auch Vergleiche mit den Gemeinden im Kanton Bern in der gleichen Grösse gemacht. Dabei wurde festgestellt, dass es keine Gemeinden gibt, die nur noch die Urnenabstimmung kennen. Zahlreiche Gemeinden wählen an der Urne. Dies oft auch im Proporzsystem. Aufgrund der politischen Struktur mit zwei aktiven Parteien und den Freien Wählern macht dieses Wahlverfahren für unsere Gemeinde keinen Sinn.

Hingegen ist der Gemeinderat der Meinung, dass bei einer Entscheidung mit Ausgabenfolge von über 2 Millionen Franken künftig an der Urne abgestimmt werden soll. Ebenso soll ein allfälliger Entscheid über eine Fusion künftig immer an der Urne erfolgen müssen.

2.3 5 oder 7 Mitglieder im Gemeinderat

Gemeinderatsmitglieder sind immer schwieriger zu finden. Wer das Amt übernimmt, ist meist berufstätig und führt dieses in der Freizeit aus.

Eine Reduktion auf 5 Gemeinderatsmitglieder hat eine Zusammenlegung von Ressorts und dadurch eine Mehrbelastung der einzelnen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zur Folge.

In der Diskussion kam der Gemeinderat zum Schluss, dass von einer Reduktion der Anzahl Mitglieder abgesehen werden soll.

2.4 Kommissionen

Heute gibt es in unserer Gemeinde die Bau- und Verkehrskommission, die Kindergarten- und Primarschulkommission, die Kommission für Strassenunterhalt und Gewässer sowie den Abstimmungs- und Wahlausschuss.

Die Bau- und Verkehrskommission und die Kindergarten- und Primarschulkommission sollen unverändert weitergeführt werden. Beide Kommissionen haben eigene Entscheidkompetenzen, was die politischen Kräfte verteilt.

Die Kommission für Strassenunterhalt und Gewässer hat heute nur vorberatenden Charakter. Sie hat in der Vergangenheit selten getagt und wurde auch von den Kommissionsmitgliedern bereits hinterfragt. Die Geschäfte werden durch den Ressortchef und die Verwaltung vorbereitet. Die Kommission für Strassenunterhalt und Gewässer soll aufgehoben werden.

Der Abstimmungs- und Wahlausschuss wurde bisher alle zwei Jahre neu gewählt. Die Personen wurden via Amtszwang zum Einsatz verpflichtet. Der Abstimmungs- und Wahlausschuss wird

weitergeführt, allerdings künftig als ständige Kommission mit ordentlichen Amtsdauern von 4 Jahren. Die Mitglieder können zwei Mal wiedergewählt werden. Die zu wählende Person muss der Wahl in den Ausschuss vorgängig zustimmen.

Eine Übersicht über sämtliche Reglementsänderungen können Sie den folgenden Seiten entnehmen.

2.5 Vorprüfung

Gemäss gesetzlicher Vorgabe wurde das revidierte Organisationsreglement dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Vorprüfung zugestellt. Die Rückmeldung aus der Vorprüfung ist im vorliegenden Reglementsentwurf eingeflossen.

2.6 Weitere Grundsätze

Das Organisationsreglement liegt 30 Tage vor der Versammlung, d.h. vom 16. Mai bis und mit 15. Juni 2023, in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Es kann auch auf der Homepage eingesehen werden.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das revidierte Organisationsreglement zu genehmigen.

Marc Wyttenbach, Gemeindepräsident

OgR-Revision 2023; die Änderungen im Überblick

Nebst redaktionellen Änderungen erfährt unser Organisationsreglement folgende inhaltlichen Änderungen (*Artikel im revidierten Reglement):

Art. *	Vorher	Nachher
Art. 3 Zuständigkeit Urne; Sachgeschäfte	Keine Regelung	<p>Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:</p> <p>a) soweit CHF 2'000'000 übersteigend</p> <ul style="list-style-type: none"> - neue Ausgaben, - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, - Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, - Finanzanlagen in Immobilien, - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, - Verzicht auf Einnahmen, - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, - Aufhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert, - Entwidmung von Verwaltungsvermögen. <p>b) Die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden, wobei blosse Grenzberichtigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.</p>
Art. 4 Verfahren	Keine Regelung	<p>¹ Die Organisation, Durchführung und die Ermittlung des Ergebnisses der Urnenabstimmung richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts über die politischen Rechte.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt mittels Beschluss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Festsetzung des Abstimmungstermins, - die Ausarbeitung und Verteilung des Abstimmungsmaterials,

<p>Art. 6 Zuständigkeit Versammlung; Sachgeschäfte</p>	<p>(alt Art. 4) Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme und Abänderung von Reglementen b) den Vorschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern c) die Rechnung d) soweit Fr. 80'000 übersteigend: - neue Ausgaben, - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, - Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, - Anlagen in Immobilien, - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen, - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen, - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert, - Entwidmung von Verwaltungsvermögen, - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte; gemäss Art. 72. e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden. f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Urnenöffnungstage und- zeiten, - die Einsetzung des Abstimmungsausschusses, - die Bekanntmachung des Abstimmungsausschusses. <p>Die Versammlung beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, b) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern, c) die Jahresrechnung, d) Geschäfte gemäss Art. 3 Bst a von ab CHF 200'000 bis CHF 2'000'000, e) bei Gemeindeverbänden: Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zum Beschluss zugewiesen werden.
--	---	--

Art. 14 Delegation Entscheidungsbefugnisse	<p>¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.</p>	<p>¹ Unverändert</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung in Form eines Funktionendiagramms.</p>
Art. 21 Stimmrecht	<p>¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde angemeldet sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.</p> <p>² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unmündig sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>	<p>¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten ist, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde angemeldet ist.</p> <p>² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
Art. 27 Zeit der Versammlung	<p>Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"> – im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Versammlung so an, dass möglichst viele Stimmberechtigten daran teilnehmen können.</p>	<p>Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten üblicherweise zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"> – im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. <p>Abs. 2 und 3 Unverändert</p>
Art. 28 Einberufung	<p>Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.</p>	<p>Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan bekannt.</p>
Art. 44 Wählbarkeit	<p>Wählbar sind</p> <p>a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung sowie in Kommissionen die in der Gemeinde Stimmberechtigten,</p>	<p>¹ Wählbar sind</p> <p>a) in den Gemeinderat oder in das Präsidium die in der Gemeinde Stimmberechtigten,</p> <p>b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,</p>

	<p>b) in die Organe der Rechnungsprüfung, die in der Gemeinde stimmberechtigten und nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.</p>	<p>c) in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen, d) in die Organe der Rechnungsprüfung, die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.</p>
Art. 48 Amtsdauer	<p>Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p>	<p>² In ein Organ der Gemeinde kann nur gewählt werden, wer der Kanton zustimmt.</p>
Art. 49 Amtszeitbeschränkung	<p>¹ Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach zwei Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p>	<p>¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p> <p>¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach zwei Jahren möglich.</p> <p>² Unverändert</p> <p>³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.</p> <p>⁴ Bei der Neuwahl in ein Organ beginnt die Amtszeit neu zu laufen.</p>
Art. 50 Amtszwang	<p>¹ Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.</p> <p>² Ablehnungsgründe sind:</p> <p>a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oder</p> <p>b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.</p>	<p>Betreffend Verpflichtung zur Mitwirkung als Mitglied des Stimm- und Wahlausschusses gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte.</p>

	<p>3 Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.</p> <p>4 Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis CHF 5'000 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 f des Gemeindegesetzes.</p>	
<p>Art. 55 Ermittlung</p>	<p>¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert, die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene des absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>	<p>¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
<p>Art. 66 Genehmigung GV-Protokoll</p>	<p>¹ Die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.</p> <p>² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprache und genehmigt das Protokoll.</p> <p>⁴ Das Protokoll ist öffentlich.</p>	<p>¹ Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. Das Protokoll wird ebenfalls auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.</p> <p>Abs. 2 bis 4 unverändert.</p>
<p>Art. 74 Erfüllung durch Dritte</p>	<p>Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.</p>	<p>¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Aufgabe.</p> <p>² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese</p> <p>a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann, b) eine bedeutende Leistung betrifft oder</p>

<p>Art. 75 Übertragung an Dritte</p>	<p>¹ Folgende Aufgaben werden übertragen: - Der gesamte Bereich der gesetzlichen Sozialhilfe und des Vormundschaftswesens an die Einwohnergemeinde Wohlen. - Die offene Kinder- und Jugendarbeit an die Einwohnergemeinde Neuenegg. Das Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist gemäss den Vorgaben in der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung auszugestalten. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den jeweiligen Vertrag unabhängig der daraus resultierenden Ausgaben abzuschliessen.</p> <p>² Die Einzelheiten werden durch den Gemeinderat in entsprechenden Verträgen geregelt.</p>	<p>c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.</p> <p>¹ Folgende Aufgaben werden übertragen: - Der gesamte Bereich der gesetzlichen Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes an die Einwohnergemeinde Wohlen. - Die offene Kinder- und Jugendarbeit an die Einwohnergemeinde Neuenegg. Das Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist gemäss den Vorgaben in der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung auszugestalten. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den jeweiligen Vertrag unabhängig der daraus resultierenden Ausgaben abzuschliessen.</p> <p>² Unverändert</p>
<p>Art. 77 Disziplinarische Verantwortlichkeit</p>	<p>¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p>² Die Regierungsratthalterin oder der Regierungsratthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und für das Gemeindepersonal.</p> <p>⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.</p> <p>⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.</p> <p>⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden: a. Verweis</p>	<p>Abs. 1 bis 5 Unverändert</p> <p>⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden: a. Verweis,</p>

	<p>b. Busse bis CHF 5'000</p> <p>7 Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die zuständige kantonale Instanz, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.</p>	<p>b. Busse bis CHF 5'000, c. Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.</p> <p>7 Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.</p>
Anhang I	<p>Bau- und Verkehrskommission Kindergarten- und Primarschulkommission Kommission für Strassenunterhalt und Gewässer Abstimmungs- und Wahlausschuss</p>	<p>Bau- und Verkehrskommission: redaktionelle Anpassungen. Kindergarten- und Primarschulkommission: redaktionelle Anpassungen. Kommission für Strassenunterhalt und Gewässer: Aufheben Abstimmungs- und Wahlausschuss: neu ständige Kommission mit gleichen Regelungen wie andere Kommissionen. Wahlorgan: Gemeinderat</p>

Traktandum 3

Planung «Areal Oberschulhaus» inkl. Erarbeiten der vertraglichen Grundlagen für die Abgabe im Baurecht; Genehmigen eines Kredits in der Höhe von CHF 135'000

3.1 Ausgangslage

Seit dem Jahr 2017 setzt sich der Gemeinderat mit der Zukunft des Areal Oberschulhaus auseinander. Die damaligen Eigentümer des Restaurant Bären gelangten mit dem Anliegen an die Gemeinde, die künftige Nutzung der Liegenschaften Bären und Oberschulhaus gemeinsam zu planen.

Im Rahmen einer Arealstudie, welche die Brügger Architekten AG, Thun, erarbeitet hat, wurden mögliche Bauvolumen geprüft, es erfolgten erste grundlegende Abklärungen mit der kantonalen Denkmalpflege und die Wirtschaftlichkeit einer möglichen Bebauung wurde geprüft. Die Arealstudie wurde partnerschaftlich mit einem je hälftigen Kostenteiler in Auftrag gegeben.

Im Jahr 2019 wurden der Bevölkerung die Ergebnisse der Arealstudie aufgezeigt. Im Rahmen eines Abendspaziergangs wurde das Areal mit den Teilbereichen Oberschulhaus, Kirche und Restaurant gemeinsam besichtigt. Zwei Wochen später wurden in einem Workshopverfahren die Rückmeldungen aus der Bevölkerung gesammelt.

Die Anwesenden gaben dem Gemeinderat den eindeutigen Auftrag, sich um das Areal und die Zukunft unseres alten Dorfkerns zu kümmern.

Nach der «Corona-Zwangspause» wurde als nächster Bearbeitungsschritt die Durchführung eines qualifizierten Verfahrens angestrebt. Die Eigentümer des Bären, Christine und Werner Leu, entschieden sich etwa zu der Zeit, den Bären zu verkaufen. Per 1. Juli 2021 übernahm die Immobilien A-Z AG das Restaurant Bären; dies mit dem klaren Statement, dass der Bären als Dorfstaurant erhalten bleiben soll.

Mit Blick auf das anstehende qualifizierte Verfahren wurde zwischen der Gemeinde und der Immobilien A-Z AG ein Planungsvertrag abgeschlossen. Anschliessend, im zweiten Halbjahr 2022, wurde das Gutachterverfahren durchgeführt. Es

fanden insgesamt vier Workshops statt. Am Verfahren beteiligt waren die Immobilien A-Z AG, Vertreter der Gemeinde aber auch die Gutachter Pascale Bellorini (Architektin Bern), Alberto Fabbris (Kantonale Denkmalpflege) und Jürg Hänggi (Planer Bern). Auch dieses Verfahren wurde partnerschaftlich durchgeführt und entsprechend hälftig finanziert.

Bislang sind folgende Kosten entstanden:

Arealstudie inkl. Abendspaziergang und Bürgerforum	CHF 26'060.15
Gutachterverfahren inkl. Planungsvertrag	<u>CHF 42'463.05</u>
Total	CHF 68'523.20

Die Arealstudie kostete CHF 16'000. Christine und Werner Leu haben davon CHF 8'000 übernommen. Den Kosten von CHF 26'060.15 sind also Einnahmen von CHF 8'000 gegenüberzustellen.

Die Kosten für das Gutachterverfahren wurden direkt je Hälftig der Gemeinde und der Immobilien A-Z AG in Rechnung gestellt.

3.2 Überlegungen Gemeinderat zum Vorgehen

In der Vergangenheit hat der Gemeinderat regelmässig an den Gemeindeversammlungen über den Stand der Planungsarbeiten im Areal Oberschulhaus informiert.

Der Gemeinderat hat sich aber bewusst dazu entschieden, das Gutachterverfahren im Rahmen seiner Kreditkompetenz durchzuführen und erst nach Vorliegen des Ergebnisses für die weiteren Schritte einen Gesamtkredit für die noch anstehenden Arbeiten zu beantragen.

Mit dem Ergebnis aus dem Gutachterverfahren kann sich die Gemeindeversammlung zu einem konkreten Projekt äussern und dafür über die weiteren Kredite entscheiden.

3.3 Umsetzung des Ergebnisses aus dem Gutachterverfahren

Der Gemeinderat hat der Bevölkerung am 4. Mai 2023 im Rahmen einer Informationsveranstaltung das Ergebnis des Gutachterverfahrens präsentiert. Die Immobilien A-Z AG und die Gemeinde sind vom Ergebnis überzeugt und haben die Absicht, dieses entsprechend umzusetzen.

Für den Gemeinderat ist es aus heutiger Sicht keine Option, das Projekt selbst zu realisieren. Die Gemeinde hat nicht die notwendigen, finanziellen Ressourcen und auch nicht die personellen Kapazitäten. Aus diesem Grund wurden die Rahmenbedingungen für eine Abgabe des Lands an die Immobilien A-Z AG im Gemeinderat diskutiert. Das Land der Gemeinde befindet sich im historischen Zentrum des Dorfs. Es handelt sich um den alten Dorfkern, angrenzend an die Gemeindeverwaltung, den Friedhof und die Kirche. Aus Sicht des Gemeinderates – und dies wurde auch im Bürgerforum entsprechend bestätigt – ist ein Verkauf nicht wünschenswert.

Aus diesem Grund stellt sich der Gemeinderat seit Anbeginn der Zusammenarbeit mit der Immobilien A-Z AG auf den Standpunkt, dass sowohl das Land als auch das Oberschulhaus im Baurecht abgegeben werden sollen.

Damit die nötigen Vertragsgrundlagen erarbeitet werden können, stehen weitere Ausgaben an:

LOI+ Letter of Intent > Absichtserklärung zwischen den beiden Parteien betreffend die Umsetzung des Ergebnisses aus dem Gutachterverfahren inkl. Rahmenbedingungen Baurecht

Baurechtsvertrag > Regelt Baurechtszins, Baurechtsdauer und Heimfall

Infrastrukturvertrag > Regelt den Bau nötiger Infrastrukturen, deren Finanzierung und das Eigentum nach der Erstellung

Schätzung für Baurecht > Als Grundlage für die Berechnung des Baurechtszins muss der Wert der im Baurecht abgegebenen Anlagen geschätzt werden (unüberbautes Land und Oberschulhaus).

Die Kosten für diese Arbeiten belaufen sich gemäss Schätzungen unseres Anwalts auf rund CHF 50'000.

Weiter hat der Gemeinderat festgestellt, dass das Ergebnis des Gutachterverfahrens in Bezug auf die Zufahrtssituation zu überprüfen ist. Für diese zusätzlichen Abklärungen soll ein Folgeauftrag ausgelöst werden. Dafür ist mit Kosten von CHF 10'000 zu rechnen.

Die anstehenden Kosten belaufen sich also total auf CHF 60'000. An diesen Kosten wird sich die künftige Baurechtsnehmerin beteiligen müssen. Der Kostenteiler ist Gegenstand der anstehenden Vertragsverhandlungen.

3.4 Kreditberechnung

Gemäss gängiger Praxis wird der Gemeindeversammlung ein Gesamtkredit zur Genehmigung beantragt. Dieser beinhaltet die vom Gemeinderat bereits – in seiner Kompetenz – beschlossenen Ausgaben sowie auch die noch anstehenden Ausgaben, welche die Kompetenz des Gemeinderates überschreiten.

Bisher in der Kompetenz des Gemeinderates beschlossene Ausgaben	CHF 68'523.20
Ausgaben für Vertragswerke	CHF 50'000.00
Ausgaben für Zusatzabklärungen Zufahrtssituation	CHF 10'000.00
Reserve	<u>CHF 6'476.80</u>
Total	CHF 135'000.00

Antrag des Gemeinderates
Genehmigen eines Investitionskredits für die Planung «Areal Oberschulhaus» inkl. Erarbeiten der vertraglichen Grundlagen für die Abgabe im Baurecht in der Höhe von CHF 135'000.00.

Marc Wyttenbach, Gemeindepräsident

Tobias Vögeli, Gemeinderat Ressort Finanzen



Finances Publiques

AG für öffentliche Finanzen und Organisation

Jahresbericht der Datenschutzaufsichtsstelle 2022

An die Gemeindeversammlung der
Einwohnergemeinde Frauenkappelen

Als Datenschutzaufsichtsstelle der Einwohnergemeinde Frauenkappelen haben wir zusätzlich zu den Tätigkeiten als Rechnungsprüfungsorgan die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen geprüft und geben auftragsgemäss Bericht:

Zuständige Stelle

Gestützt auf Art 13. Abs. 4 der Gemeindeordnung von 1999 ist das Rechnungsprüfungsorgan Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

Berichtszeitraum

Art. 13 Abs. 4 der Gemeindeordnung sieht die jährliche Berichterstattung vor. Dieser Bericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022.

Reklamationen und Beschwerden

Es sind keine Reklamationen oder Beschwerden in Bezug auf die Datenschutzbestimmungen eingegangen.

Bestätigung

Als Datenschutzaufsichtsstelle können wir hiermit bestätigen, dass die wesentlichen Vorschriften zu den Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Frauenkappelen, 26. April 2023

Die Datenschutzaufsichtsstelle

FP Finances Publiques AG

Heinz Berger
Dipl. Betriebsökonom FH
Leitender Revisor

Monika Rüttimann
Dipl. Finanzverwalterin
Revisorin

FP Finances Publiques AG, Langnaustrasse 15, 3533 Bowil BE
031 711 03 04, info@fpag.ch, www.fpag.ch

Öffnungszeiten | Telefonnummern

Telefonnummern Gemeindeverwaltung

Gemeindeverwaltung	031 926 63 63
Finanzverwaltung	031 926 63 67
AHV-Zweigstelle (erreichbar Di Morgen und Mi Nachmittag)	031 926 63 64

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Montag	08.00 bis 11.30 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 11.30 Uhr Nachmittags geschlossen
Mittwoch Donnerstag	08.00 bis 11.30 Uhr 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Postagentur im Dorfladen

Murtenstrasse 108 3202 Frauenkappelen	
Mo, Di, Mi und Fr	08.00 bis 12.30 Uhr, 15.00 bis 18.30 Uhr
Do	08.00 bis 12.30 Uhr, Nachmittags geschlossen
Sa	08.00 bis 16.00 Uhr

Sektionschef Bern

Papiermühlestrasse 17 Postfach, 3000 Bern 22	031 634 92 33 www.be.ch scbern.bsm@pom.be.ch
---	---

Regionale Soziale Dienste

Hauptstrasse 26 3033 Wohlen	031 828 81 66
Fachstelle Alter , Sophie Weber	079 151 69 26

Pass- und Identitätskartendienst

Laupenstrasse 18a 3008 Bern	031 635 40 00
Die Terminvereinbarung ist obligatorisch.	

Bibliothek Zägli

Während Schulbetrieb:
Dienstag, 15.15 bis 16.45 Uhr

bfu-Sicherheitsdelegierter

Thomas Delaprez	079 301 97 80 thomas.delaprez@frauenkappelen.ch
-----------------	---

Wehrdienste

118

Polizeiwache Laupen	031 368 73 61
Notfallnummer Wasserversorgung Wasserwart, Thomas Delaprez Stv., Marc Hauser	031 920 03 31 079 301 97 80 079 238 10 69
Reformiertes Pfarramt Murtenstrasse 72 3202 Frauenkappelen	031 926 10 62
Röm.-kath. Pfarrei St. Mauritius Waldmannstrasse 60 3027 Bern	031 990 03 20
Inselspital Bern	031 632 21 11
Arzt MedPhone, Notfallarzt 24h	0900 57 67 47
Medikamenten-Zustelldienst Bümpliz-Apotheke, Bernstrasse 72, 3018 Bern	031 992 10 62
Spitexdienste Krankenhausweg 12 3177 Laupen	031 740 11 22
Vermittlung Mahlzeitendienst	031 740 11 22
Rotkreuzfahrdienst	031 384 02 10
KITA Grisu Murtenstrasse 47 3202 Frauenkappelen	031 920 01 51 info@kita-grisu.ch
Verein familienergänzende Kinderbetreuung Amt Laupen (KIBAL) Krautgasse 8 3177 Laupen	031 747 58 18 vermittlunglaupen.kibal@laupen.ch
Hauswart Zägli	078 611 39 79
Lehrerzimmer Zägli	031 926 21 87

